

Reglement über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

vom 10. November 2010 (Stand 01. Januar 2017)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1²

¹ Zum Schutz des Klimas unterhält die Evangelisch-Reformierte Landeskirche (Landeskirche) des Kantons Aargau einen Ökofonds mit dem Zweck, energieoptimierende Vorhaben und Massnahmen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (Kirchgemeinden) zu fördern. Zweck

² Der Ökofonds dient dazu, die frühzeitige Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kirchgemeinden bezüglich energetischer Fragen bei baulichen Massnahmen sowie beim Umweltmanagement sicherzustellen. Dabei stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

1. Fachliche Unterstützung zur Reduzierung des Energiebedarfs
2. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
3. Beiträge an direkte Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs oder für die Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 2

¹ Die Einlagen in den Ökofonds erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen. Finanzierung

² Die Höhe der Einlagen liegt in der Regel bei maximal Fr. 50'000 pro Jahr.

³ Die Höhe des Ökofonds wird auf Fr. 300'000 limitiert.

§ 3

¹ Der Ökofonds wird in der Rechnung der Landeskirche geführt.³ Rechnungs-
führung

² Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Ökofonds Rechenschaft abgelegt.

¹ SRLA 111.100.

² Abs. 1–2 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

³ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

II. Beitragsvoraussetzungen

§ 4⁴

Gewährung
von Beiträgen

¹ Die Kirchgemeinden können bei der Fondsverwaltung mit einem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Sinne von § 1 stellen.

² Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Ökofonds an die Energieberatung (indirekte Massnahmen) oder an direkte Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit einer von der Fondsverwaltung gemäss § 9 anerkannten Energieberatungsstelle.

³ Voraussetzungen für die Unterstützung direkter Massnahmen sind

1. eine Energieberatung im Sinne von Abs. 2 (Schlussrechnung und Beratungsbericht sind beizulegen)
2. die Beantragung öffentlicher Fördergelder für die Unterstützung direkter Massnahmen (Belege sind beizulegen).

⁴ Für ein Gesuch zur Unterstützung eines Umweltmanagementprozesses ist der Beschluss der Kirchenpflege zur Durchführung eines solchen Prozesses notwendig (Protokollauszug ist beizulegen).

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds.

§ 5⁵

Geförderte
Massnahmen

Aus dem Ökofonds werden indirekte und direkte Massnahmen im Sinne von § 1 wie folgt gefördert:

1. Energietechnische Gebäudeanalyse (umfasst die Analyse der Gebäude und die Analyse des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde) durch eine von der Fondsverwaltung anerkannte Energieberatungsstelle.
2. Erarbeitung eines Konzepts zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Energieeinsparung
3. Begleitung bezüglich energetischer Fragen beim Planungs- und Bauprozess bis zur Werkabnahme durch die Energieberatungsstelle
4. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
5. Unterstützung bei Kreditanträgen vor der Kirchgemeindeversammlung
6. Unterstützung der Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems (Startbeitrag)
7. Direkte Massnahmen wie Beiträge an die Optimierung oder den Ersatz der Heizungssteuerung, Umbau des Heizungssystems, Wärmedämm-Massnahmen an der Gebäudehülle sowie die Nutzung erneuerbarer Energien
8. Unterstützung von themenbezogenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche oder anderer kirchlicher Institutionen.

⁴ Abs. 2–3 geändert, Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

⁵ Ziff. 6–7 eingefügt, Ziff. 6 bisher (Ziff. 8 neu) geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

III. Höhe und Ausrichtung der Beiträge

§ 6⁶

¹ Die kirchlichen Fördergelder ergänzen die öffentlichen Gelder für entsprechende Massnahmen.

Ausrichtung
der Beiträge

² Die Höhe der Beiträge wird durch den Kirchenrat aufgrund der Anträge der Fondsverwaltung festgelegt.

³ Bei direkten Massnahmen können bis 25 Prozent der Kosten, gesamthaft jedoch maximal Fr. 25'000 pro Kirchgemeinde übernommen werden. Ein Gesuch für ein zusätzliches Bauvorhaben kann frühestens nach drei Jahren eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel auf Antrag der Kirchenpflege abgewichen werden.

⁴ Die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind für Beiträge massgeblich.

⁵ Beiträge werden aufgrund der vorliegenden Abrechnungen ausgerichtet.

⁶ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurück zu erstatten.

IV. Organisation

§ 7

¹ Die Fondsverwaltung besteht aus drei Mitgliedern:

1. eine Vertretung des Kirchenrates
2. eine von der Synode gewählte Vertretung vorzugsweise mit Fachkenntnissen
3. eine Fachperson, die vom Kirchenrat gewählt wird.

Mitglieder
der Fonds-
verwaltung

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

§ 8

Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderwürdigkeit und stellt innert angemessener Frist einen Antrag an den Kirchenrat. Dieser entscheidet darüber.

Entscheid

§ 9

Die Fondsverwaltung erkennt als Energieberatungsstellen die vom Kanton anerkannten Energieberaterinnen und Energieberater an, die die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Beratung der Kirchgemeinden gewährleisten (Modul „Beratung für Schutzobjekte und kirchliche Gebäude“).⁷

Anerkannte
Energiebera-
tungsstellen

⁶ Abs. 1 und Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2016.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Auflösung Die Auflösung des Ökofonds erfolgt durch Synodebeschluss. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.⁸

§ 11

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

² Durch Beschlussfassung der Synode vom 16. November 2016 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.